

S T A A T S -
B A L L E T T
B E R L I N
FREUNDE+
FÖRDERER

SATZUNG

FREUNDE UND FÖRDERER
DES STAATSBALLETTS BERLIN E.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Staatsballetts Berlin e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 - Sinn und Zweck

1. Der Verein „Freunde und Förderer des Staatsballetts Berlin e.V.“ (im Folgenden „Verein“ genannt) will das Staatsballett Berlin bei der Stiftung Oper in Berlin (im Folgenden „Staatsballett Berlin“ genannt) ideell und finanziell bei seinen Bemühungen unterstützen, die Kunst des Balletts und des Tanzes weiterzuentwickeln, Verständnis und Interesse für Ballett und Tanz bei den Bürgern zu wecken sowie die Anerkennung und Bedeutung des Staatsballetts Berlin national und international zu stärken. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat insbesondere die Aufgaben,
 - a) die Förderung künstlerisch wichtiger Vorhaben des Staatsballetts Berlin
 - b) die Förderung des internationalen und nationalen Nachwuchses auf allen Gebieten des Balletts und des Tanzes
 - c) Gastspiele des Staatsballetts Berlin
 - d) Gastspiele namhafter Ballett-Ensembles beim Staatsballett Berlin
 - e) Sonderpublikationen des Staatsballetts Berlinganz oder teilweise zu finanzieren.
3. Der Verein kann im Sinne des Vereinszwecks eigene kulturelle Veranstaltungen (im Sinne des § 68 Nr. 7 AO) durchführen und Zuschüsse oder Stipendien vergeben.
4. Die künstlerische Entscheidungsfreiheit des/der Intendanten/in des Staatsballetts Berlin bleibt unberührt. Die Entscheidungen über Förderungen treffen der Verein und die Leitung des Staatsballetts Berlin im gegenseitigen Einvernehmen, wobei über die Höhe der Förderung die Beschlussfassung des Vereinsvorstandes maßgeblich ist.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen, Personengesellschaften und andere Unternehmen werden.

2. Formen der Mitgliedschaft

a) Natürliche Personen haben die Wahl zwischen folgenden Formen der Mitgliedschaft:

- Freund,
- Förderer,
- Pate,

b) Juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Unternehmen können nur als Pate beitreten.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

b) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme in den Verein oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

c) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.

d) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; die mit der Mitgliedschaft erworbenen Rechte können weder schriftlich noch formlos, auch nicht in Einzelfällen, übertragen werden.

4. Ehrenmitgliedschaften

Natürliche Personen, die sich um den Verein oder um das Staatsballett Berlin besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ihnen stehen die Rechte eines Paten und eines Kuratoriumsmitgliedes zu.

5. Mitgliedsbeiträge

a) Von allen Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Neben ihren Mitgliedsbeiträgen sind die Mitglieder des Vereins zu zusätzlichen Spenden aufgerufen.

b) Die Höhe der nach Form der jeweiligen Mitgliedschaft (§ 3 Ziff. 2) unterschiedlichen Mitgliedsbeiträge wird von dem geschäftsführenden Vorstand durch Beitragsordnung festgesetzt.

c) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März eines Jahres zu zahlen.

d) Bei Eintritt in den Verein nach dem 30. Juni eines Jahres sind pro Monat ein Zehntel des Jahresbeitrages gem. der jeweiligen Form der Mit-

gliedschaft (§3, Ziff. 2) zu zahlen. Dieser Teilbeitrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt in den Verein zu zahlen. Der Folgebeitrag für ein Jahr ist bis zum 31. März eines Jahres zu zahlen.

- e) Ehrenmitglieder können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von sämtlichen Leistungen befreit werden.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod der natürlichen oder durch Auflösung der juristischen Person, Personengesellschaft oder des sonstigen Unternehmens;
- b) durch Austrittserklärung per Brief gegenüber dem Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Jahres erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden,

- wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist;
- wenn sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen oder die Zwecke des Vereins nachhaltig zu schädigen;
- wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss, durch den der Ausschluss ausgesprochen wird, ist dem Betroffenen gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung;
3. der erweiterte Vorstand;
4. das Kuratorium;
5. die Rechnungsprüfer;

§ 5 - Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.

Kraft Amtes gehört dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme und eigenem Antragsrecht der/die Intendant/in des Staatsballetts Berlin an.

2. Wahl und Amtsdauer

- a) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, in der der neue geschäftsführende Vorstand gewählt wird. Die wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

- b) Scheidet ein Mitglied innerhalb der Amtsperiode aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so muss eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode des Vorstandes durch die nächste oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

- c) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

4. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Zuständigkeiten

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte und eines Haushaltsplans
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über die etwaige Befreiung der Ehrenmitglieder von Leistungen und Pflichten jeder Art.

6. Sitzungen und Beschlüsse

- a) Eine Vorstandssitzung gilt als ordnungsgemäß anberaumt, wenn sie durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen wird. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung vorzuschlagen.

Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung.

- b) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- c) Der geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- d) Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. An ihr können alle Mitglieder teilnehmen. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen per Brief, per Fax oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einberufen. Maßgeblich ist das Datum der Absendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse bzw. Faxnummer gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

2. Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Anträge müssen spätestens sieben Werktage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Der Versammlungsleiter lässt zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung abstimmen. Für die Antragsaufnahme ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins oder auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn

- a) ein Drittel der Mitglieder,

b) die Mehrheit des erweiterten Vorstandes

dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Genehmigung des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
- b) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- c) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer
- e) die Beschlussfassung über der Mitgliederversammlung vorliegende Anträge
- f) die Beschlussfassung über die Einrichtung eines Kuratoriums auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6. Stimmrechte und Beschlussfassungen

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person, Personengesellschaft oder jedes sonstige Unternehmen eine Stimme.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfassungen über eine Änderung des Zwecks des Vereins oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Wahlen

- a) Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handaufheben.

Einem Antrag der Mitgliederversammlung auf geheime Wahl muss statt gegeben werden.

- b) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhal-

ten haben, eine Stichwahl statt. Von diesen ist dann derjenige gewählt, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat auf sich vereinigt.

8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 7 - Erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB kann weitere Vorstandsmitglieder kooptieren, die den erweiterten Vorstand bilden. Die Amtszeit entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Förderung des Vereins durch ein besonderes hohes ideelles Engagement im Sinne des Vereinszweckes.

3. Der geschäftsführende Vorstand soll den erweiterten Vorstand über wesentliche Belange des Vereins in Kenntnis setzen.

4. Die Regularien über Einberufung und Entscheidungsfindung des geschäftsführenden Vorstandes gelten analog.

§ 8 - Kuratorium

1. Der erweiterte Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Kuratoriums vorschlagen, wenn er dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins für zweckdienlich hält. Die Beschlussfassung über die Einrichtung eines Kuratoriums obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom erweiterten Vorstand berufen, der auch die Voraussetzungen für die Berufung festlegt.

3. Von den Mitgliedern des Kuratoriums wird ein besonderes Engagement zur Förderung des Vereinszweckes erwartet.

4. Dem Kuratorium obliegt die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes. Es hat keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

§ 9 - Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die wiederholte Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Ihnen sind für ihre Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Sie berichten darüber auf der Mitgliederversammlung.

§ 10 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsrechtliche Liquidatoren.
3. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie der Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet weder ein Ersatz etwaiger Zuwendungen an den Verein noch eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder statt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt etwa vorhandenes Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere des Balletts und des Tanzes. Ein solcher Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

Stand: 26. Mai 2009